

Jugendordnung der Sportjugend Wittmund im Kreissportbund Wittmund e.V.

1 Name und Wesen

Die Sportjugend Wittmund (SJW) ist die eigenverantwortlich arbeitende Jugendorganisation des Kreissportbundes Wittmund e.V. (KSB). Die Sportjugend Wittmund setzt sich aus jungen Menschen (0 bis einschließlich 26 Jahre) der Mitgliedsvereine des KSB und den gewählten Jugendvertreter*innen zusammen (im Folgenden Mitglieder genannt). Die SJW ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und eine Gliederung der Sportjugend Niedersachsen; sie kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.

2 Zweck und Ziel

Die SJW will durch die Jugendarbeit der Vereine und Verbände jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Formen Sport zu treiben. Sie will zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Fähigkeiten zum sozialen Verhalten fördern, durch Begegnungen mit in- und ausländischen Gruppen Bereitschaft zu nationaler und internationaler Verständigung wecken. Die SJW koordiniert und unterstützt die Jugendarbeit ihrer Mitgliedsorganisationen und vertritt die gemeinsamen Interessen der Sportjugend gegenüber allen zuständigen Organisationen, Institutionen und auf politischer Ebene. Sie ermöglicht Bildungsmaßnahmen für die Qualifizierung von in der sportlichen Jugendarbeit engagierten Jugendlichen und Erwachsenen. Die SJW ist zur Zusammenarbeit mit allen Verbänden und Institutionen bereit.

3 Grundsätze

Die SJW bekennt sich zu einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen ein. Zur Verwirklichung der Chancengleichheit ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen jeden Geschlechts zu beachten. Die SJW ist Kooperationspartnerin für Verbände und Institutionen in sport-, jugend- und gesellschaftspolitischen Fragen. Die SJW ist parteipolitisch neutral. Sie vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. Sie tritt allen rassistischen, antisemitischen und extremistischen Bestrebungen und Aktivitäten entschieden entgegen. Sie verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Die SJW tritt für die Bewahrung der Lebensgrundlagen von Mensch, Tier und Natur ein und setzt sich für eine sozial gerechte, dauerhaft umweltverträgliche und wirtschaftlich nachhaltige Sport- und Vereinsentwicklung im Sinne der Agenda 21 ein.

4 Organe

Die Organe der Sportjugend Wittmund sind:

- a) die Vollversammlung
- b) der Vorstand

Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann aber bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder die Zahlung einer Aufwandsentschädigung i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

4.1 Vollversammlung

4.1.1 Stellung

Die Vollversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend Wittmund.

4.1.2 Zusammensetzung

Die Vollversammlung setzt sich aus dem Vorstand der SJW, den Mitgliedern des j-teams der SJW und den delegierten Vertreter*innen der Sportvereine und Fachverbände im KSB zusammen. Die Stimmberechtigten haben je eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.

Jeder Verein im KSB hat eine Grundstimme und je vollen 100 Mitgliedern unter 27 Jahren eine weitere Stimme. Fachverbände im KSB haben eine Grundstimme. Maßgeblich ist die letzte Bestandserhebung des LSB Niedersachsen vor der Vollversammlung. Das Mindestalter der Delegierten beträgt 14 Jahre. Mindestens die Hälfte der Delegierten sollte unter 27 Jahren alt sein.

4.1.3 Aufgaben

Die Aufgaben der Vollversammlung sind insbesondere:

- a) Beratung und Beschlussfassung von grundsätzlichen Angelegenheiten,
- b) Feststellung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes und der Ausschüsse,
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl des Vorstandes,
- f) Beschlussfassung über Anträge,
- g) Beschlussfassung über Änderungen der Jugendordnung.

4.1.4 Zusammentritt

Die Vollversammlung tritt alle zwei Jahre auf Einladung des Vorstandes zusammen. Über Termin und Ort beschließt der Vorstand, wenn die vorherige Vollversammlung keine Festlegung getroffen hat. Auf Antrag eines Zehntels der Mitgliedsorganisationen der SJW oder aufgrund eines mit Mehrheit gefassten Beschlusses des Vorstandes der SJW ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.

4.1.5 Einladung

Der Vorstand der SJW lädt zur Vollversammlung mindestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin unter Beifügung der Tagesordnung ein. Die Frist zur Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung kann auf zwei Wochen verkürzt werden. Die Vollversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.

4.1.6 Anträge

Anträge zur Vollversammlung können nur von den Jugendleiter*innen der Vereine und Fachverbände im KSB, dem j-team der SJW und dem Vorstand der SJW gestellt werden. Sie müssen dem Vorstand der SJW mind. 2 Wochen vor der Vollversammlung schriftlich mit Begründung und Unterschrift vorliegen. Vorliegende Anträge sind der Tagesordnung nachzureichen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Vollversammlung mit der Mehrheit der Stimmberechtigten die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden (s. 4.1.8) und sind mindestens 4 Wochen vor der Vollversammlung schriftlich mit Begründung und Unterschrift einzureichen.

4.1.7 Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

4.1.8 Abstimmungen und Wahlen

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine 2/3 Mehrheit. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, dem Vorstand der SJW gegenüber schriftlich erklärt haben. Wahlen werden auf Antrag geheim durchgeführt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

4.2 Vorstand

4.2.1 Wahl, Zusammensetzung und Zuständigkeiten

Der Vorstand der SJW wird von der Vollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Den Vorstand bilden bis zu 5 gleichberechtigte Mitglieder. Im Vorstand sollten alle Geschlechter sowie mind. eine Person unter 27 Jahren vertreten sein.

Die Zuständigkeiten für die einzelnen Aufgabenbereiche werden zu Beginn der neuen Amtsperiode vom Vorstand der SJW festgelegt. Die Vorstandsmitglieder können für die Erledigung der Aufgaben und Projekten dem Gesamtvorstand die Bildung von Ausschüssen und Ausschussmitglieder sowie besonderen beauftragten Personen vorschlagen.

Die Amtszeit des Vorstandes endet, auch nach Ablauf der Amtsperiode, erst mit der Neuwahl bei der Vollversammlung. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so beruft der Vorstand kommissarisch eine Person zur Nachfolge.

4.2.2 Arbeitsweise

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand handelt

- im Rahmen der Jugendordnung der Sportjugend Wittmund,
- im Rahmen der Satzung des KSB Wittmund e.V.,
- im Rahmen der Beschlüsse der Vollversammlung.

Er initiiert Beschlüsse und bereitet Entscheidungen für die Vollversammlung vor. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse vorrangig in Präsenzsitzungen. Beschlussfassungen können auch auf anderen Wegen erzielt werden. Der Vorstand hat zudem auch die Möglichkeit, Vorstandssitzungen online oder als Telefonkonferenzen durchzuführen.

4.2.3 Vertretung

Alle Vorstandsmitglieder vertreten die SJW nach innen und außen. Sie sind untereinander vertretungsberechtigt. Die SJW hat nach §16 der Satzung des KSB Wittmund in dessen Vorstand zwei Stimmen.

4.2.4 Fachausschüsse

Der Vorstand kann für zeitlich begrenzte Aufgaben Ausschüsse berufen, deren Tätigkeit mit der Erledigung des jeweiligen Auftrags endet.

5 j-team

Im j-team der SJW können sich junge Menschen unter 27 Jahren aus den Vereinen und den Jugendorganisationen der Fachverbände engagieren. Damit soll ein Einstieg in die verbandliche Arbeit ermöglicht werden. Die selbstbestimmte Arbeit im Team ist dabei ein wesentlicher Bestandteil. Das j-team soll die Gewinnung und Qualifizierung junger Menschen für ein Engagement in der Sportjugend unterstützen.

6 Finanzen

Die Sportjugend Wittmund entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung zu verwenden. Näheres bestimmt die Finanzordnung des Kreissportbundes Wittmund e.V.

7 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der SJW werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse von Mitgliedern der SJW, des KSB und Mitgliedern der Mitgliedsorganisationen im KSB verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied und andere Betroffene insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

Den Organen der SJW, allen Mitarbeitern oder sonst für die SJW Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der SJW hinaus.

8 Geschäftsstelle

Die Sportjugend Wittmund wird von der Geschäftsstelle des Kreissportbundes Wittmund e.V. unterstützt.

Alle in dieser Jugendordnung aufgeführten Funktionen stehen, unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung, in gleicher Weise allen Geschlechtern offen!

Die Jugendordnung der Sportjugend Wittmund wurde auf der Vollversammlung der SJW am 23.09.1998 in Werdum beschlossen und auf dem Kreissporttag des Kreissportbundes Wittmund am 05.10.1998 bestätigt.

- geändert aufgrund Beschluss der Vollversammlung vom 02.09.2004
- geändert aufgrund Beschluss der Vollversammlung vom 06.11.2010
- geändert aufgrund Beschluss der Vollversammlung vom 26.10.2018